**Vereinbarung zum Ausschluss der vertraglichen Leistungspflicht und Gewährleistung betr. den Einbau von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs) an dem BVH „Einfamilienwohnhaus Mustermann auf dem Grundstück Musterstraße 1, Musterhausen“**

**zwischen**

Musterbau GmbH

Baustraße 1

Bauhausen

sowie deren beauftragten Nachunternehmer

Elektrofachbetrieb

Elektrostraße 1

Elektrohausen

**-nachstehende AN genannt-**

**und**

Herrn/Frau
Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterhausen

**-nachstehend Bauherr genannt-**

**Einleitung:**

Für die fachgerechte Ausführung des BVH „Einfamilienwohnhaus Mustermann auf dem Grundstück Musterstraße 1, Musterhausen“ gem. Bauvertrag vom ……………. ist es gemäß DIN VDE 0100-420 erforderlich, für elektrische Anlagen welche nach dem 18.12.2017 in Betrieb genommen werden, Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung (AFDDs) einzubauen. Dies soll verhindern, dass Gebäude durch Störstellen in der elektrischen Anlage in Brand geraten. Kommt es in einem Stromkreislauf zu einer unregelmäßigen Spannung und damit zu einem sogenannten Lichtbogen, soll die Schutzeinrichtung dafür sorgen, dass der ganze Stromkreislauf keine neue Energie mehr bekommt und sich abschaltet. Pro Stromkreislauf ist also ein solcher Schalter nötig, der die Leitungen überwacht und im Notfall abschaltet.

Ohne Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung kann dieser Zweck nicht erreicht und die Bauleistung fachlich nicht richtig erbracht werden. Der Bauherr möchte sein Bauvorhaben gleichwohl ohne Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung ausgeführt haben. Der AN möchte für die Folgen die es hat, das Bauvorhaben ohne Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung auszuführen nicht einstehen. Dies vorausgeschickt schließen Bauherr und AN die nachstehende

**Vereinbarung:**

Der Bauherr wünscht es, sein Bauvorhaben ohne Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung auszuführen und stellt den AN hiermit von einer entsprechenden Lieferungs-/Leistungsverpflichtung, der Gewährleistung sowie allen sonstigen Ansprüchen für die fehlende Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung frei. Der AN ist nicht verpflichtet, dem Bauherrn für sein Bauvorhaben eine Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung zu liefern und übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass in dem Bauvorhaben eine Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung fehlt.

**Musterhausen, den Bauhausen, den**

 **Bauherr AN**